

che der Parteien im Zivilverfahren begründen, und wenn die Entscheidung des Strafgerichts die Entscheidung im Zivilverfahren entscheidend beeinflussen kann. [...]

300 [...] [Die] Frage der schadensrechtlichen Verantwortlichkeit der Beklagten nach materiellem spanischen Recht [hängt] nicht davon ab, ob das Verhalten der Beklagten strafrechtlich als Betrug zu werten ist. Ein entscheidender Einfluss des gegen die Beklagte geführten Strafverfahrens auf das Zivilverfahren der Klagepartei ist deshalb zu verneinen. [...]

Anmerkung

RA und Abogado (RA-Kammer Madrid) Dr. Axel Reeg
REEG Rechtsanwälte, Mannheim

1. Die mit 88 Seiten sehr umfangreiche, sorgfältig begründete Entscheidung ist zu begrüßen. Sie setzt sich in vorbildlicher Weise mit den Kollisionsregeln in Art. 4 Rom II-VO auseinander und verneint zu Recht die Anwendung deutschen Rechts auch vor dem Hintergrund der bei den sog. Diesel-Fällen häufig in der Literatur postulierten Anwendung der Rechtsfigur der Massenschäden.

2. Das OLG hält daher spanisches Sachrecht für maßgeblich. Es wendet die Vertragsschluss- und Schadensrechtsnormen des *código civil* unter Nutzung diverser Erkenntnisquellen (Gutachten und eigene Internet-Recherche) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung spanischer Obergerichte überzeugend auf den Sachverhalt an und kommt als deutsches Gericht zu einer Haftung der deutschen Beklagten *made in Spain*. Dabei geht das OLG auch auf spanische prozessuale Besonderheiten ein, etwa bei Verjährungs- und Verzinsungsthemen sowie mit Blick auf die von Klägerseite beantragte Aussetzung des Verfahrens wegen des parallel geführten Strafverfahrens, einer *querella*, in deren Rahmen anders als üblicherweise in deutschen Verfahren auch die zivilrechtlichen Ansprüche bei strafbarem Verhalten geklärt werden. Hervorzuheben ist auch die gelungene Behandlung des Wechselspiels zwischen spanischer Judikatur zur Schadenshöhe und § 287 ZPO.

OLG Köln | Aufhebung eines internationalen Kaufvertrages

CISG Art. 6, 49; BGB § 307

1. **Die Argumentation mit den Vorschriften des BGB/HGB lässt ein auf den Ausschluss des UN-Kaufrechts zielendes Erklärungsbewusstsein der Parteien nicht erkennen, sondern kann anwaltlicher Vorsicht geschuldet oder in Verkennung der Rechtslage auch irrtümlich erfolgt sein.**
2. **Mit dem gesetzlichen Leitbild des UN-Kaufrechts sind AGB-Klauseln nicht vereinbar, nach denen die bloße Nichteinhaltung der Lieferfrist ohne Nachfrist und**

ohne eine Erklärung die Aufhebung des Kaufvertrages zur Folge hat (absolutes Fixgeschäft).

OLG Köln, Urteil vom 9.1.2025 – 8 U 46/23, **BeckRS 2025, 1707**
OLG Köln, Urteil vom 6.2.2025 – 8 U 38/23, **BeckRS 2025, 1440**

Sachverhalt

Die in Deutschland ansässige Beklagte führte ein Open-House-Verfahren¹ zur Beschaffung von FFP2-Masken durch. Als spätester Liefertermin war der 30.4.2020 vorgegeben. Die in China bzw. in Tschechien niedergelassenen Klägerinnen erhielten jeweils den Zuschlag. In einem Fall wurden eine nach dem Liefertermin am 4.5.2020 erfolgte Lieferung von der Beklagten zurückgewiesen, weil sie nicht auf Europaletten erfolgt sei. Die danach am 11.5.2020 gelieferte Ware wurde von der Beklagten entgegengenommen, aber zum Teil als mangelhaft gerügt. Die Beklagte berief sich insbesondere auf die Verletzung des vereinbarten absoluten Fixgeschäfts und erklärte Anfang Juli 2020 den Rücktritt von dem Vertrag. In dem anderen Fall erbrachte die Klägerin in der Zeit vom 28.4.2020 bis zum 11.5.2020 Teillieferungen und bat zudem um weitere Lieferslots, die sie aber nicht erhielt. Auch hier erklärte die Beklagte unter Berufung auf die Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Fixtermins fast 3 Monate nach Ablauf des Termins den Rücktritt vom Vertrag. Die Klägerinnen verklagten die Beklagte auf Zahlung der jeweils vereinbarten Kaufpreise.

Entscheidung

Beide Verträge enthielten gleichlautend die Klausel: „*Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.*“ In beiden Fällen verwarf das OLG Köln den Einwand der Beklagten, dass die Geltung des nach Art. 1 Absatz 1 (a) CISG an sich maßgeblichen UN-Kaufrechts damit ausgeschlossen sei. Die Wahl deutschen Rechts lasse – so die OLG – keinen Schluss auf eine Abbedingung des UN-Kaufrechts zu; denn durch die Ratifikation sei das UN-Kaufrecht auch Teil des deutschen Recht geworden. Beide Urteile heben zudem hervor, dass auch die auf das BGB/HGB gestützte Argumentation der Parteien in den Verfahren kein auf einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts zielendes Erklärungsbewusstsein belege, sondern anwaltlicher Vorsicht geschuldet oder in Verkennung der Rechtslage auch irrtümlich erfolgt sein könne.

Den wesentlichen Kern der Entscheidungen bilden in beiden Verfahren die in die gleiche Richtung ziellenden Ausführungen zu der von der Beklagten vorgetragenen Argumentation, dass sie wegen der Nichteinhaltung des vereinbarten Fixtermins („*Spätester Liefertermin ist der 30.4.2020 Bei Nichteinhaltung des spätesten Liefertermins entfallen die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner, eine verspätete Lieferung stellt keine*

1 Ein Open-House-Verfahren ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, mit allen geeigneten Wirtschaftsteilnehmern Verträge abzuschließen, ohne eine Auswahlentscheidung treffen zu müssen.

Erfüllung des Vertrages durch den AN dar (absolutes Fixgeschäft)“ berechtigt gewesen sei, sich gegen die geltend gemachten Zahlungsansprüche auf die Aufhebung der Kaufverträge zu berufen. Die Urteile heben hervor, dass Maßstab für die Beurteilung der AGB-Vertragsklausel das gesetzliche Leitbild des UN-Kaufrechts sei. Das UN-Kaufrecht verlange für eine Vertragsaufhebung entweder das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung, Art. 49 Abs. 1 (a) CISG, oder das fruchtlose Verstrecken einer gesetzten Nachfrist, Art. 49 Abs. 1 (b) CISG. Die bloße Nichteinhaltung einer Lieferfrist sei in der Regel keine wesentliche Vertragsverletzung und könne auch nicht formelhaft zu einer solchen aufgewertet werden. Ein besonderer Ausnahmefall, der die Nichteinhaltung der Lieferfrist als wesentliche Vertragsverletzung hätte qualifizieren können, habe nicht vorgelegen, zumal die Pandemie nicht mit Ablauf der Lieferfrist endete. Zudem habe die Beklagte Lieferslots in die Zeit nach dem vereinbarten Liefertermin verschoben und nach Ablauf des Spätesttermins Lieferungen angenommen. Auch eine Nachfrist sei nicht gesetzt worden. Ein Grund für eine Aufhebung der Verträge habe der Beklagten folglich nicht zur Seite gestanden. Hinzu komme, dass die umstrittene Klausel eine automatische Vertragsaufhebung vorsehe, ohne dass diese erklärt werden müssen. Das Leitbild des UN-Kaufrechts verlange jedoch eine Erklärung, um die Aufhebung eines Vertrages auszulösen, Art. 26 CISG. Dieses Erfordernis sei durch eine vertragliche Klausel nicht ersetzbar. Die für eine Vielzahl von Verträgen vorgegebene Fixterminklausel benachteilige die Lieferanten daher unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Diese Bestimmung sei beachtlich, weil das UN-Kaufrecht nicht die Inhaltskontrolle von AGB regele und die Parteien deutsches Recht vereinbart hätten.

Das Urteil vom 9.1.2025 untersucht zudem, ob die von der Beklagten vorgebrachten Mängel eine Aufhebung des Kaufvertrages rechtfertigten. Unter Hinweis auf einen Mittelwert für die Rüge nach Art. 39 CISG von ca. einem Monat² und das Fehlen von Gründen, von diesem Mittelwert abzuweichen, verwirft das OLG die erst nach 6 Wochen erfolgte Rüge der Beklagten als verspätet. Auch der gleichzeitig erklärte, auf die Mängel gestützte Rücktritt sei verspätet, Art. 49 Abs. 2 (b) i) CISG. Zudem habe selbst eine unterstellte Mängelhaftigkeit keine Vertragsaufhebung gerechtfertigt, da eine wesentliche Vertragsverletzung der Klägerin, Art. 49 Abs. 1 (a) CISG, nicht vorgelegen habe.

Anmerkung

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
Piltz Rechtsanwälte PartGmbB, Berlin

Die OLG-Urteile – weitere Mosaiksteine in der juristischen Aufarbeitung der Maskenbeschaffung – enthalten für das internationale Kaufrecht bedeutsame Ausführungen:

1. Beide Entscheidungen stellen wie durchgängig praktisch die gesamte nationale und ausländische Rechtsprechung die Priorisierung des UN-Kaufrechts vor nationalem, unvereinheitlichtem Recht heraus. Die Vereinbarung der Geltung des materiellen Rechts eines Vertragsstaates des UN-Kaufrechts bedeutet für sich genommen nicht den Ausschluss des UN-

Kaufrechts.³ Auch wird ebenfalls weitgehend in Übereinstimmung mit der nationalen und ausländischen Rechtsprechung abgelehnt, aus der Argumentation mit Vorschriften eines nationalen Rechts einen auf Art. 6 CISG gestützten stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts zu folgern.⁴ Zu Recht weisen die Urteile darauf hin, dass für eine Abwahl ein Ausschlusswillen der Parteien erkennbar sein muss. Gegen eine vorschnelle Vermutung eines solchen Willens stellen beide Urteile deutlicher als andere, im Ergebnis ähnlich judizierende Gerichte heraus, dass die Argumentation mit rein nationalen Bestimmungen auch anwaltlicher Vorsicht geschuldet oder in Verkennung der Rechtslage irrtümlich erfolgt sein könnte und daher nicht einen Ausschluss des UN-Kaufrechts bedeuten müsse. Für die Praxis folgt daraus, dass die Parteien für eine stillschweigende Abwahl des UN-Kaufrechts belegen müssen, dass ihre Entscheidung nicht irrtumsinduziert war, sie sich über die grundsätzliche Geltung des UN-Kaufrechts durchaus im Klaren waren, es aber gleichwohl nicht wollten.

2. Offensichtlich waren den mit der Sache befassten staatlichen Beschaffungsorganen fast 30 Jahre nach Inkrafttreten des UN-Kaufrechts für Deutschland⁵ weder dessen Existenz noch die Voraussetzungen für seinen Ausschluss und noch weniger die Vorzüge des UN-Kaufrechts bekannt. Gerade im Einkauf bietet das UN-Kaufrecht Vorteile wie unter anderem den verschuldensunabhängigen⁶ Anspruch auf Schadensersatz, der bei Geltung deutschen unvereinheitlichten Rechts nicht einmal als Standard vereinbart werden kann.⁷ Verständigend ist zudem, dass die staatliche Beschaffung in ihrer Rechtswahlklausel auch die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts ausschließt. Die einschlägige Rom I-VO steht nicht zur Disposition der Parteien⁸ und kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr eröffnet Art. 3 Rom I-VO überhaupt erst die Möglichkeit, abweichend von der gesetzlichen Regel des Art. 4 Abs. 1 (a) Rom I-VO das Recht des Käufers als das für den Vertrag geltende Recht zu wählen. Einen vertrauensfördernden Eindruck vermittelt diese Vertragspraxis der staatlichen Beschaffungsorgane nicht.

3. Zutreffend zeichnen die OLGs nach, unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines UN-Kaufvertrages diesen bei Leistungsstörungen des Verkäufers aufheben kann. Neben Art. 51 Abs. 2, 72 und 73 CISG ermöglicht dies allein Art. 49 CISG. Art. 49 Abs. 1 (a) CISG gestattet eine Aufhebung des Vertrages aber nur, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich im Sinne des Art. 25 CISG ist. Der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung ist gänzlich anders als der Rück-

2 BGH NJW-RR 2000, 1361f. = CISG-online 475; OLG München IHR 2023, 6–16 = CISG-online 6713; Staudinger/Magnus, (2025) Art. 39 Rn. 41

3 So bereits BGH NJW 1997, 3309 f.; Cour de Cassation, CISG-online 1562; OGH IHR 2002, 24 ff. = CISG-online 614; United States District Court for the Northern District of California CISG-online 616; zuletzt BGH, BeckRS 2017, 136174; ohne jede Begründung aA OLG München BeckRS 2013, 17417.

4 Näher dazu Staudinger/Magnus, (2025) Art. 6 Rn. 21

5 Für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten

6 Anders als nach § 280 BGB kann sich der Schuldner nicht entlasten

7 Umfassend dazu Piltz ZVertriebsR 2017, 138 ff., 141

8 Nach Art. 28 Rom I-VO ist formuliert: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich ...“

tritt nach § 437 BGB bewusst nur als *ultima ratio* vorgesehen.⁹ Auch wenn in anderen Staaten zuweilen etwas großzügiger geurteilt wird, haben insbesondere die Gerichte in Mitteleuropa immer wieder herausgestellt, dass eine wesentliche Vertragsverletzung restriktiv auszulegen und im Zweifel nicht gegeben ist.¹⁰ So muss, um eine wesentliche Vertragsverletzung zu rechtfertigen, mangelhafte Ware für den Käufer „weitgehend ohne Nutzen“¹¹ oder „praktisch unbrauchbar oder unverkäuflich“¹² sein. Auch das Nichteinhalten eines Liefertermins bedeutet in der Regel keine wesentliche Vertragsverletzung.¹³ Für den Käufer ist die Berufung auf Art. 49 Abs. 1 (a) CISG daher mit erheblichen Bewertungsrisiken verbunden. Denn lehnt das Gericht eine wesentliche Vertragsverletzung ab, scheitert der Käufer nicht nur mit seinem prozessualen Anliegen, sondern hat durch die unberechtigte Vertragsaufhebung obendrein eine Vertragsverletzung gegenüber dem Verkäufer begangen. Art. 49 Abs. 1 (b) CISG eröffnet dem Käufer die diese Bewertungsunsicherheiten beseitigende Möglichkeit, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Recht zur Aufhebung besteht, ohne dass eine wesentliche Vertragsverletzung dargetan werden muss.¹⁴ Diese Möglichkeit besteht aber nur, solange der Verkäufer überhaupt noch nicht geliefert hat. Jenseits dieses Tatbestandes ist eine Nachfrist vielleicht nicht schädlich, aber nicht geboten, um den Vertrag aufheben zu können.¹⁵

4. In den hier erörterten Fällen waren Nachfristsetzungen weder vorgesehen noch erfolgt. Die Gerichte hatten deshalb zu entscheiden, ob mit der Fixtermin-Klausel die Einhaltung des Liefertermins zu einer wesentlichen Pflicht aufgewertet werden konnte. Grundsätzlich ist das UN-Kaufrecht dispositiv, sodass auch die Wesentlichkeit einzelner Pflichten¹⁶ ver einbart werden kann.¹⁷ Soweit ersichtlich hat sich die Rechtsprechung bislang allerdings noch wenig mit der Frage befasst, in welchem Umfang eine solche Aufwertung durch vorformulierte Klauseln möglich ist. Bejaht wurde dies bei Verwendung der Incoterms-Klauseln FOB¹⁸ und CIF.¹⁹ Bei Formulierung von AGB-Klauseln in dem UN-Kaufrecht unterliegenden Verträgen und Geltung des § 307 Abs. 2 (a) BGB ergeben sich „die wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“ aus dem UN-Kaufrecht. Das Nichteinhalten eines Liefertermins ist danach in aller Regel keine wesentliche Vertragsverletzung.²⁰ Erst wenn der Käufer bei Nichteinhaltung des Liefertermins lieber gar keine als eine verspätete Lieferung will, wird der Lieferzeitpunkt als wesentlich qualifiziert.²¹ Da – von dem OLG zutreffend argumentiert – die Pandemie nicht mit Ablauf des Liefertermins endete und auch sonst keine zeitlich zwingenden Fixpunkte erkennbar waren, fehlten besondere Gründe für ein nachvollziehbares Abweichen von dem Leitbild des UN-Kaufrechts. Die Beklagte hatte zudem selbst Lieferslots in die Zeit nach dem vereinbarten Liefertermin verschoben und auch nach Ablauf des Spätesttermins Lieferungen angenommen und damit belegt, dass die Einhaltung des Liefertermins letztlich nicht wirklich wesentlich war.

5. Als weiteres Argument gegen die Unwirksamkeit der Fixtermin-Klausel führen die Urteile an, dass nach Art. 49, 26 CISG eine Vertragsaufhebung grundsätzlich einer Erklärung

des Aufhebungsberechtigten bedarf, nicht aber wie nach der Fixtermin-Klausel vorgesehen automatisch mit Überschreiten des Termins eintreten kann. Bei der Erarbeitung des UN-Kaufrechts hat man sich nach umsichtiger Aufbereitung bewusst gegen eine *ipso-facto*-Aufhebung und insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit für das Erfordernis einer Aufhebungserklärung entschieden.²² Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Parteien für bestimmte Gestaltungen eine automatische Vertragsaufhebung vereinbaren können.²³ Dem Leitbild des UN-Kaufrechts entspricht die *ipso-facto*-Aufhebung aber nicht. Nachvollziehbare Gründe, von diesem Leitbild abzuweichen, waren nicht dargetan.

6. Beide Urteile stützen die klageweise geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises auf Art. 53 CISG. Damit erkennen sie, dass das UN-Kaufrecht – anders als § 433 BGB – deutlich zwischen dem primären, vertraglich begründeten Recht auf Zahlung des Kaufpreises nach Art. 53 CISG und dem für den Fall einer Leistungsstörung gesetzlich vorgesehenem Sekundäranspruch nach Art. 61 CISG differenziert. Die richtige Bezeichnung der Anspruchsgrundlage wäre – wenngleich anders als bei der Lieferpflicht des Verkäufers letztlich ohne ergebnisrelevante Auswirkungen – Art. Art. 61 Abs. 1 (a), 62 CISG gewesen.²⁴

7. Beide Urteile sprechen den Klägern gestützt auf Art. 78 CISG Zinsen zu und ermitteln die Zinshöhe nach § 288 Abs. 2 BGB. Dies entspricht der überwiegenden, wenngleich nicht unwidersprochenen Rechtsprechung, die die Zinshöhe als von dem UN-Kaufrecht nicht geregelt sieht und das nach IPR maßgebliche nationale Recht anwendet.²⁵ Bedenken begegnen besonders die Anwendung von § 288 Abs. 2 BGB, da diese Vorschrift ein durch Verzug qualifiziertes Fehlverhalten des Schuldners sanktioniert. Art. 78 CISG setzt hingegen

9 Staudinger/Magnus (2025) Art. 49 Anm. 4

10 Bundesgericht IHR 2010, 27 ff. (28) = CISG-online 1900

11 BGH CISG-online 2545 = NJW 2015, 867 ff. (869)

12 Bundesgericht IHR 2010, 27 ff. (28) = CISG-online 1900

13 OGH IHR 2020, 14 ff. (16) = CISG-online 4509; OLG München CISG-online 656; Rechtbank Zeeland-West-Brabant CISG-online 5974

14 Bundesgericht CISG-online 7022 = IHR 2025, 49 ff. (51)

15 Unzutreffend LG München II CISG-online 2454; LG Köln CISG-online 1090; LG Stendal IHR 2001, 30 ff. = CISG-online 592; irreführend OLG Hamm BeckRS 2015, 11594

16 Eine pauschale Aufwertung aller Pflichten einer Partei wird grundsätzlich abgelehnt, Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter CISGG Art. 25 Rn. 107

17 BGH CISG-online 2545 = NJW 2015, 867 ff. Rn. 24; BeckOK BGB/Saenger CISG Art. 25 Rn. 5

18 OLG Köln IHR 2015, 60 ff. (64)

19 OLG Hamburg CISG-online 261 = IHR 2020, 170 ff. (173); HG Zürich CISG-online 2656; zu Recht ablehnend BeckOK BGB/Saenger CISG Art. 25 Rn. 5 und Ostendorf IHR 2009, 100 ff.

20 OGH IHR 2020, 14 ff. (16) = CISG-online 4509; OLG München, CISG-online 656; Rechtbank Zeeland-West-Brabant, CISG-online 5974

21 Bundesgericht, CISG-online 2592 = IHR 2015, 250 ff. (263)

22 Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Fountoulakis CISGG Art. 26 Rn. 3; Official Records, United Nations 1981, Commentary on the Draft Convention, Art. 45 Anm. 2

23 Garro/Zuppi, Compraventa Internacional de Mercaderías, Buenos Aires 2012, 233

24 So zutreffend OLG Brandenburg CISG-online 2289 und OLG Rostock CISG-online 921

25 Näher dazu Staudinger/Magnus (2025) Art. 78 Anm. 12 ff.; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Bacher CISGG Art. 78 Rn. 27 ff.

gen lediglich die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht voraus und regelt folglich Fälligkeitszinsen, nicht aber durch Verschulden gekennzeichnete Verzugszinsen.²⁶

LG Köln | Haftung einer Vermittlungsplattform für Flüge wegen Urheberrechtsverletzungen

UrhG § 16, § 19 a, § 97 Abs. 1; TMG § 10

Zur Passivlegitimation der Betreiberin einer Plattform zur Vermittlung von Flügen für den Upload von urheberrechtsverletzenden Lichtbildern durch Anbieter der Plattform. Vorliegend bejaht, weil nicht alle geeigneten technischen Maßnahmen ergriffen worden sind, die von der Plattformbetreiberin in ihrer Situation unter Anlegung des Maßstabs eines die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmers erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

LG Köln, Urteil vom 24.7.2025 – 14 O 343/23, **GRUR-RS 2025, 18731**

Anmerkung

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Universität Münster

I. Einleitung und Relevanz

Das Urteil des Landgerichts (LG) Köln reiht sich in die kontinuierliche Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Haftung von Plattformbetreibern im Urheberrecht ein. Die Kammer knüpft hierbei ausdrücklich an die Maßstäbe des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus der Entscheidung *YouTube und Cyando*¹ an,² in der der EuGH die Voraussetzungen für eine täterschaftliche Haftung von Betreibern nutzergenerierter Inhalte bei fehlenden technischen Schutzmaßnahmen näher konkuriert hat. Ebenso stützt sich das LG auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), insbesondere auf die Entscheidungen *Manhattan Bridge*³ und *Produktfotografien*⁴, welche die Haftungsmaßstäbe auf Marktplatzplattformen übertragen und den Inlandsbezug urheberrechtlicher Verletzungs-handlungen konkretisiert haben.⁵ Hervorzuheben ist, dass das Gericht die Passivlegitimation der Beklagten bejaht, weil diese nach Auffassung der Kammer nicht „alle geeigneten technischen Maßnahmen“ zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen ergriffen habe.⁶

Die Entscheidung hat damit eine deutliche Signalwirkung für kleinere Plattformbetreiber, die bislang in erster Linie von einer reaktiven Haftung ausgegangen waren.

II. Sachverhalt⁷

Die Beklagte betreibt eine Plattform, über die Mitfluggelegenheiten in Kleinflugzeugen vermittelt werden. Piloten haben die Möglichkeit, ihre Angebote mit Text- und Bildmaterial zu versehen. Ein Nutzer der Plattform, der als Pilot auftrat, lud hierbei ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbild hoch, dessen Urheber der Kläger ist. Das Bild wurde ohne die erforderliche Zustimmung veröffentlicht und war aus dem Inland abrufbar.

Der Kläger ist professioneller Fotograf und mahnte die Beklagte nach Kenntnis der Veröffentlichung zweimal ab. Die Beklagte entfernte das Bild in der Folge, gab jedoch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Der Kläger begehrte sodann gerichtlich Unterlassung, Schadensersatz und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

III. Prozessverlauf

Das LG Köln erließ zunächst ein klageabweisendes Versäumnisurteil, da der Kläger im Termin nicht erschienen war.⁸ Auf den fristgerecht eingelegten Einspruch hin hob die Kammer das Versäumnisurteil teilweise auf und verurteilte die Beklagte zur Unterlassung gemäß §§ 97 Abs. 1, 16, 19 a UrhG,⁹ zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 200 EUR¹⁰ zuzüglich eines Zuschlags von 100 % wegen fehlender Urheberbenennung nach § 13 UrhG¹¹ sowie zur Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.¹² Im Übrigen wies das Gericht die Klage ab.

IV. Entscheidungsgründe

1. Internationale und örtliche Zuständigkeit, anwendbares Recht

Das LG stellte zunächst fest, dass sich die internationale und örtliche Zuständigkeit aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ergebe, da der Erfolgsort im Inland liege.¹³ Eine gezielte Ausrichtung der Website auf den deutschen Markt sei hierfür nicht erforderlich, wie der EuGH in den Entscheidungen *Pinckney*¹⁴ und *Hejduk*¹⁵ klargestellt habe.¹⁶ Materiell rechtlich sei deutsches Recht nach Art. 8 Abs. 1 Rom-II-VO anwendbar auf die urheberrechtlichen Ansprüche.¹⁷

26 Staudinger/Magnus (2025) Art. 78 Anm. 11; Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht, 7. Auflage, 2022, Rn. 870

1 EuGH Urte. v. 22.6.2021 – C-682/18, C-683/18 (Frank Peterson/Google LLC ua [C-682/18] u. Elsevier Inc./Cyando AG [C-683/18]).

2 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 60.

3 BGH Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 112/23 – Manhattan Bridge, GRUR 2024, 1809.

4 BGH Urt. v. 5.12.2024 – I ZR 50/24 – Produktfotografien, juris, Rn. 20

5 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 60.

6 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 64.

7 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 7–20.

8 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 40.

9 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 40.

10 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 60.

11 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 73.

12 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 75.

13 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 36.

14 EuGH Urte. v. 3.10.2013 – C-170/12 – Pinckney gegen KDG Mediatech AG.

15 EuGH Urte. v. 22.1.2015 – C-441/13 – Hejduk, GRUR 2015, 296.

16 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 37.

17 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 41–42.

2. Schutzfähigkeit und Aktivlegitimation

Das Gericht bejahte die Schutzfähigkeit des streitgegenständlichen Fotos als Lichtbild gemäß § 72 UrhG.¹⁸ Die Aktivlegitimation des Klägers ergebe sich aus einer Indizienkette im Sinne von § 286 Abs. 1 ZPO. Diese stütze sich auf die Vorlage der Originaldatei im JPEG-Format mit Metadaten, eine am selben Tag entstandene Fotoserie und das Fehlen substantiierten Bestreitens durch die Beklagte.¹⁹

3. Öffentliche Zugänglichmachung und Inlandsbezug

Nach Auffassung der Kammer erfüllte das Einstellen des Bildes auf der Plattform und dessen Abrufbarkeit im Inland den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG. Der erforderliche Inlandsbezug folge aus der deutschsprachigen Gestaltung des Angebots und dem inhaltlichen Bezug zu einer deutschen Nordseeinsel, wie dies auch der BGH in der Entscheidung *Produktfotografien*²⁰ bestätigt habe.²¹

4. Haftungsmaßstab und technische Prüfpflichten

Das Gericht übertrug die vom EuGH in *YouTube und Cyando* entwickelten Grundsätze auf den hier zu beurteilenden Marktplatz.²² Danach hafte ein Betreiber, wenn er keine geeigneten technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen ergreife. Maßgeblich sei hierbei die „übliche Sorgfalt“ eines wirtschaftlich tätigen Marktteilnehmers.²³

Die Beklagte habe nach eigenem Vortrag mit Rechtsverletzungen gerechnet, es jedoch bei einem allgemeinen Hinweis im Upload-Bereich belassen, dass nur Bilder hochgeladen werden dürften, an denen der Nutzer die erforderlichen Rechte besitze.²⁴ Das Gericht hielt hingegen den Einsatz einer automatisierten Bildsuche, etwa mittels Google Reverse Image Search, für zumutbar.²⁵

5. Kein Providerprivileg

Die Kammer verneinte die Anwendbarkeit des Hostprovider-Privilegs nach dem zum maßgeblichen Zeitpunkt noch geltenden § 10 TMG beziehungsweise inzwischen Art. 6 DSA, da die Beklagte täterschaftlich gehandelt habe. Zur Begründung verwies das Gericht auf die Rechtsprechung des BGH in *uploaded III*²⁶, wonach eine täterschaftliche Beteiligung den Ausschluss der Haftungsprivilegien nach sich zieht.²⁷

6. Wiederholungsgefahr

Das LG stellte fest, dass durch die fehlende Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung eine Wiederholungsgefahr zu vermuten sei. Die bloße Entfernung des beanstandeten Inhalts genüge hierfür nicht.²⁸

7. Schadensersatz und Aufschlag

Hinsichtlich des Schadensersatzes stellte die Kammer auf eine Berechnung nach der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG ab. Der Betrag wurde auf 200 EUR festgesetzt.²⁹ Hinzu trat ein Zuschlag von 100 % wegen fehlender Urheberbenennung nach § 13 UrhG.³⁰ Die Heranziehung der MFM-

Tarife lehnte das Gericht mit der Begründung ab, dass der Kläger keine eigene Lizenzierungspraxis vorweisen könne.³¹

V. Einordnung in die Rechtsprechung

Das LG ordnete seine Entscheidung ausdrücklich in die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung ein. Es verwies auf die Vorgaben des EuGH in *YouTube und Cyando*, wonach die Haftung eines Plattformbetreibers auch ohne unmittelbare Kenntnis von einer konkreten Rechtsverletzung einsetzen kann, wenn keine angemessenen technischen Maßnahmen ergriffen werden. Diese Grundsätze habe der BGH in *Manhattan Bridge* auf Marktplatzplattformen übertragen. In *Produktfotografien* habe der BGH zudem den erforderlichen Inlandsbezug für urheberrechtliche Ansprüche präzisiert. Schließlich habe der BGH in *uploaded III* klargestellt, dass bei täterschaftlicher Beteiligung das Providerprivileg entfalle.

VI. Kritische Würdigung

Das Urteil wirft mehrere grundsätzliche Fragen zur Reichweite der Pflichten von Plattformbetreibern auf. Zunächst stellt sich die Frage, ob sich künftig ein einheitlicher Katalog technischer Mindestmaßnahmen entwickeln wird, der nicht nur die Anforderungen an die Zumutbarkeit konkretisiert, sondern auch eine verlässliche Orientierung für Betreiber bietet. Unklar bleibt zudem, ob der BGH künftig bei der Bestimmung dieser Zumutbarkeit stärker zwischen großen und kleinen Plattformen differenzieren wird, um den erheblichen Unterschieden in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und technischer Ausstattung Rechnung zu tragen.

Offen ist auch das Verhältnis von Art. 6 DSA zu nationalen Pflichten dieser Art. Der DSA enthält bereits spezifische Vorgaben zu Sorgfaltspflichten und zur Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die nach seinem Wortlaut einer nationalen Ausweitung Grenzen setzen könnten. Schließlich steht zur Diskussion, ob ein bloßer Upload-Hinweis an die Nutzer künftig überhaupt noch als Erfüllung der Sorgfaltspflichten angesehen werden kann oder ob Gerichte zunehmend konkrete technische Kontrollmechanismen fordern werden.

Bedenklich erscheint, dass das Gericht die Zumutbarkeit des Einsatzes einer automatisierten Bildersuche ohne differenzierte Prüfung der Plattformgröße und ihrer finanziellen Möglichkeiten bejaht. Für kleine Betreiber kann die Implementierung solcher Systeme mit erheblichen Kosten verbun-

18 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 43.

19 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 44–45.

20 BGH Urt. v. 5.12.2024 – I ZR 50/24 – *Produktfotografien*, juris, Rn. 20.

21 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 49–50.

22 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 60.

23 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 64.

24 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 64.

25 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 66.

26 BGH Urt. v. 2.6.2022 – I ZR 135/18 – *uploaded III*, GRUR 2022, 1328, Rn. 50.

27 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 67.

28 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 68.

29 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 71–72.

30 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 73.

31 LG Köln Urt. v. 24.7.2025 – 14 O 343/23, Rn. 72.